



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 4/2022

10. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Zentrums für Materialien, Architekturen und Integration von Nanomembranen (MAIN) der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Februar 2022

Seite 15

Ordnung des Zentrums für Materialien, Architekturen und Integration von Nanomembranen (MAIN) der Technischen Universität Chemnitz Vom 9. Februar 2022

Aufgrund von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft, Angehörigenstatus und Ressourcen
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Wissenschaftlicher Direktor
- § 7 Geschäftsführer und Geschäftsstelle
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Übersicht über die Gründungsmitglieder der Zentralen Einrichtung MAIN sowie Wissenschaftler, die in Nachfolge von Mittragstellern zum Forschungsbau MAIN an der antragsgemäßen Implementierung von MAIN beteiligt waren und mit Inkrafttreten dieser Ordnung den Mitgliedsstatus erlangen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Das Zentrum für Materialien, Architekturen und Integration von Nanomembranen (nachfolgend: MAIN) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der

Grundordnung der TU Chemnitz. MAIN untersteht dem Rektorat der TU Chemnitz. Maßgeblich Beteiligte i. S. v. § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der TU Chemnitz sind die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie die Fakultät für Naturwissenschaften der TU Chemnitz (nachfolgend gemeinsam: beteiligte Fakultäten).

(2) MAIN unterhält Forschungsaustausch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, zum Beispiel mit dem Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme Chemnitz (Fraunhofer ENAS), dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) und dem Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden (Leibniz-IFW).

(3) Im Rahmen von gemeinsamen Projekten unterhält und strebt MAIN lokale, regionale, nationale und internationale Kooperationen an. Eine Nutzung der Ressourcen von MAIN ist für externe Partner nur in gemeinsamen Projekten mit Mitgliedern möglich. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Dies gilt auch für die in Absatz 2 genannten Forschungseinrichtungen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) MAIN dient der Förderung der grundlagenorientierten und anwendungsbezogenen interdisziplinären explorativen Erforschung der grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie der Erschließung des ingenieurwissenschaftlichen Anwendungspotentials der Materialklasse flexibler nanostrukturierter Membranen („Nanomembranen“). Unter dem Begriff „Nanomembranen“ werden sehr dünne funktionale Strukturen (bis hinab zu einer Atomlage) zusammengefasst, die sich durch eine hohe mechanische Flexibilität auszeichnen. Sie bilden die Basis für neuartige winzige Bauelemente, die biege-, dehn- und formbar und damit extrem anpassungsfähig sind. Damit können neue Technologien und Produkte mit kompakteren und leistungsfähigeren Sensor- und Kommunikationssystemen insbesondere für die mobile Kommunikation, die Medizin- und die Energietechnik entstehen. Erkenntnisse dieser Forschung sollen in die Entwicklung zukunftsweisender Felder der Materialwissenschaft zum Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft einfließen.

(2) MAIN vereint interdisziplinär Forschungsansätze der Chemie, der Physik sowie der Elektrotechnik und Informationstechnik unter einem Dach, die sich in die Aspekte der Erforschung grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Phänomene, der Entwicklung neuer Strukturen und Architekturen sowie der Ausschöpfung von Integrations- und Anwendungsmöglichkeiten in intelligenten elektronischen Systemen (Smart Systems Integration) unterteilen lassen. Die Forschungsschwerpunkte von MAIN gliedern sich derzeit in folgende Themenbereiche:

1. Dehnbare, flexible anorganische Elektronik,
2. Hybride Elektronik,
3. Optofluidik,
4. (Opto-)Plasmonik und Metamaterialien,
5. On-Chip-Energiespeicherung,
6. Nanomechanik und Zuverlässigkeit,
7. Modellierung und Simulation.

Eine sinnvolle Erweiterung und Anpassung der Forschungsschwerpunkte, basierend auf aktuellen Entwicklungen in Forschung und Technik, ist ausdrücklich gewünscht.

(3) MAIN definiert gemeinsame Forschungsziele und bewirbt sich um die Drittmittel zur Durchführung der entsprechenden Forschungsprojekte. Damit dient MAIN auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im interdisziplinären Kontext.

(4) MAIN leistet einen wesentlichen Beitrag zur nationalen und internationalen Sichtbarkeit der TU Chemnitz und unterstützt dabei Synergien am Wissenschaftsstandort Chemnitz und in der Region.

(5) MAIN erstattet dem Rektorat der TU Chemnitz in der Regel jährlich Bericht und bindet die beteiligten Fakultäten in die Arbeit ein.

§ 3

Mitgliedschaft, Angehörigenstatus und Ressourcen

(1) Gründungsmitglieder von MAIN sind die in der Anlage benannten Mit Antragsteller des an der

TU Chemnitz errichteten Forschungsbaus MAIN. Mit Inkrafttreten der Ordnung erlangen weitere in der Anlage genannte Wissenschaftler, die in der unmittelbaren Nachfolge von MAIN-Mit Antragstellern an der antragsgemäßen Implementierung von MAIN beteiligt waren, den Mitgliedsstatus. Weitere Mitglieder von MAIN können nur Mitglieder und Angehörige der TU Chemnitz werden.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrags des Mitgliedskandidaten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dem Aufnahmeantrag sind ein wissenschaftlicher Lebenslauf sowie eine Veröffentlichungs- und Projektliste mit Bezug auf die Forschungsschwerpunkte von MAIN beizufügen. Aus den einzureichenden Unterlagen müssen das Forschungsprofil des Antragstellers und die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 ersichtlich werden.

(3) Die Mitgliedschaft in MAIN setzt die nachgewiesene Befähigung und Bereitschaft zur eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Bezug auf die Forschungsschwerpunkte von MAIN, zur Bewirtschaftung von MAIN zugeordneten Ressourcen bzw. MAIN zugewiesenen Laborflächen sowie zur Kooperation mit anderen Mitgliedern im Hinblick auf die unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben voraus.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, zur aktiven Mitarbeit an der Gestaltung und Weiterentwicklung von MAIN im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben, z. B. in Arbeitsgruppen zur Beratung des Vorstandes in wissenschaftlichen und technischen Sachfragen, und zur Bereitstellung von erforderlichen finanziellen, sächlichen und personellen Ressourcen. Ebenso sollen sie an der Berichterstattung von MAIN sowie an gemeinsamen Antragstellungen mitwirken.

(5) Den Mitgliedern zugeordnete, an der Erfüllung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben maßgeblich beteiligte akademische und sonstige Mitarbeiter, Habilitanden, Doktoranden und Studenten der TU Chemnitz sind Angehörige von MAIN. Sie werden von den Mitgliedern dem Vorstand über die Geschäftsstelle angezeigt. Sie sind verpflichtet, die Forschungsschwerpunkte und Ziele von MAIN zu unterstützen und die für MAIN geltenden Ordnungen und Grundsätze zu achten.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Monaten, in der Regel zum Ende eines Haushaltsjahres, oder mit Beendigung des Mitglieds- oder des Angehörigenstatus an der TU Chemnitz.

(7) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten aufheben, wenn das Mitglied seine Pflichten nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. ein anderer wichtiger Grund eine Beendigung der Mitgliedschaft rechtfertigt.

(8) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes trifft der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Durch- bzw. Fortführung bereits beantragter, bewilligter oder begonnener Projekte unter Beteiligung des betroffenen Mitgliedes. Satz 1 gilt bei der Beendigung des Status als Angehöriger entsprechend. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand ein ausgeschiedenes Mitglied oder einen ausgeschiedenen Angehörigen von MAIN im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an der Durch- oder Fortführung von Projekten nach Satz 1 beteiligen.

(9) Der Mitglieds- bzw. Angehörigenstatus zu MAIN beeinträchtigt nicht die Mitglieds- bzw. Angehörigeneigenschaft in Bezug auf die beteiligten Fakultäten. Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät der TU Chemnitz vorrangig.

(10) Für MAIN bzw. über den Forschungsbau MAIN beschaffte Forschungsgeräte und Anlagen können vorbehaltlich der förderrechtlichen Rahmenbedingungen nur im Rahmen gemeinsamer Projekte sowie nach der Zustimmung des Vorstandes von MAIN und des Rektorates außerhalb der TU Chemnitz betrieben werden.

(11) Näheres zur Verantwortung für zentrale, MAIN zugeordnete Ressourcen sowie zur Partizipation an diesen, zur Kooperation mit den beteiligten Fakultäten sowie universitären und außeruniversitären Forschungspartnern, zur Organisation der Forschungsarbeiten sowie zur Leitung und Bewirtschaftung von MAIN ggf. anteilig zugeordneten Forschungsprojekten kann in einer Nutzungs- bzw. Betriebsordnung geregelt werden.

§ 4 Organe

MAIN verfügt über folgende Organe:

1. Vorstand,
2. Wissenschaftlicher Direktor,
3. Geschäftsführer und Geschäftsstelle,
4. Mitgliederversammlung,
5. Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) MAIN wird durch einen Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an.
- (3) Der Vorstand amtiert für eine Amtsperiode von fünf Jahren.
- (4) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von MAIN, die an mindestens einer der beteiligten Fakultäten zu eigenständiger Forschung und Lehre berechtigt sind, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die beteiligten Fakultäten sind jeweils mit mindestens zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern im Vorstand vertreten.
- (5) Kommt die Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht bis zum Beginn der neuen Amtszeit zustande, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu bestellen.
- (6) Die Dekane der beteiligten Fakultäten sind zu den Beratungen des Vorstandes einzuladen und können, sofern sie nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind, an diesen mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenso gehören der gemäß der Festlegung des Rektorates für MAIN zuständige Prorektor sowie der Geschäftsführer von MAIN dem Vorstand mit beratender Stimme an. Eine Vertretung der beratenden Mitglieder im Verhinderungsfalle ist möglich. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (7) Abweichend von Absatz 4 konstituiert sich der Vorstand mit Inkrafttreten dieser Ordnung für eine Amtszeit von fünf Jahren einmalig als Gründungsvorstand aus den folgenden Gründungsmitgliedern:
 1. Prof. Dr. Jan Mehner (Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik),
 2. Prof. Dr. Michael Mehring (Fakultät für Naturwissenschaften),
 3. Prof. Dr. Prof. h.c. Thomas Otto (Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik),
 4. Prof. Dr. Oliver G. Schmidt (Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik),
 5. Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich R.T. Zahn (Fakultät für Naturwissenschaften).Vom Rektorat sollen Prof. Dr. Oliver G. Schmidt, Inhaber der Professur Materialsysteme der Nanoelektronik, als Wissenschaftlicher Direktor und Sprecher des Gründungsvorstandes und Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich R.T. Zahn, Inhaber der Professur Halbleiterphysik, als dessen Stellvertreter bestellt werden.
- (8) Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch das Rektorat abbestellt werden, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. ein anderer wichtiger Grund eine Abbestellung rechtfertigt.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der Wissenschaftliche Direktor ist Sprecher des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen geladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sitzungen des Vorstands müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands verlangt. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(10) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung von MAIN innerhalb der TU Chemnitz,
2. Beschluss der Forschungsstrategie und des Forschungsprogramms,
3. Definition von Zielen innerhalb der Forschungsschwerpunkte,
4. Erstellung des regelmäßigen Berichtes an das Rektorat,
5. Aufstellung eines Finanzplans,
6. strukturelle Ausgestaltung von MAIN, z. B. durch die Gründung von untergeordneten Betriebseinheiten und die Benennung von sachlich für diese Verantwortlichen sowie Entscheidungen über die Verwendung zentraler, MAIN zugeordneter Ressourcen (Finanzmittel, Personal, Räume und Flächen, Geräte und Anlagen, andere Sachmittel),
7. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Vorschlag und Stellungnahmen zur Änderung dieser Ordnung sowie zum Erlass und zur Änderung etwaiger weiterer Ordnungen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG,
9. Vorschlag für die Bestellung des Wissenschaftlichen Direktors und seines Stellvertreters gemäß § 6 Abs. 1 sowie des Geschäftsführers gemäß § 7 Abs. 3 durch das Rektorat.

(11) Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise dem Wissenschaftlichen Direktor übertragen.

§ 6

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch das Rektorat für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestellt. In der Regel soll der Inhaber der Professur Materialsysteme der Nanoelektronik zum Wissenschaftlichen Direktor bestellt werden. Wiederbestellung ist jeweils zulässig. Bis zur Bestellung des Wissenschaftlichen Direktors und dessen Stellvertreters für die neue Amtszeit des Vorstandes führen der bisherige Wissenschaftliche Direktor und dessen Stellvertreter die Geschäfte fort.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor ist der Fachvorgesetzte für das nichtwissenschaftliche Personal der Geschäftsstelle von MAIN, sofern der Vorstand nicht etwas anderes entscheidet.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Er hat dem Vorstand gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

(4) Der Wissenschaftliche Direktor initiiert gemeinsame Antragstellungen der Mitglieder in Forschungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 3.

§ 7

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand und der Wissenschaftliche Direktor werden bei der Leitung von MAIN durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Diese umfasst einen Geschäftsführer sowie eine angemessene Personalausstattung zur Sicherstellung der sekretariatsbezogenen und kaufmännischen Aufgaben, der Koordination der Forschungsarbeiten sowie der Aufgaben der technischen Betreuung des Forschungsbaus MAIN mit seinen haustechnischen und übergreifenden betriebstechnischen Anlagen.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung der Geschäftsstelle und Unterstützung des Vorstandes bzw. des Wissenschaftlichen Direktors bei der Umsetzung der Beschlüsse,
2. Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten im Arbeitsschutz in den allgemeinen und übergreifend genutzten Flächen und übergreifend betriebenen technischen Anlagen des Forschungsbaus MAIN,
3. koordinierende Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung des Forschungsprogramms, der Abstimmung mit Forschungspartnern, Antragstellungen insbesondere für gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer MAIN-Mitglieder, der Umsetzung des Technologietransfers und der Weiterentwicklung von MAIN,
4. Vorschläge zur Ausgestaltung des Finanzplans und der Verwendung zentraler, MAIN zugeordneter Ressourcen und deren finanzieller Abwicklung,
5. Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Veranstaltungen,

6. Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Ordnung sowie etwaiger weiterer Ordnungen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG, der Hausordnung der TU Chemnitz und der Laborordnungen.
- (3) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor vom Rektorat bestellt und kann aus wichtigen Gründen abbestellt werden. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung von MAIN setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Wissenschaftliche Direktor.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen zu MAIN, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorschläge zur Bestellung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und Vorschläge zu deren Abberufung,
 2. Empfehlungen an den Vorstand zur inhaltlichen Ausrichtung und Umsetzung des Forschungsprogramms,
 3. Empfehlungen zu wissenschaftlichen und technischen Sachfragen sowie der Weiterentwicklung von MAIN aufgrund entsprechend erarbeiteter Vorschläge der Arbeitsgruppen nach § 3 Abs. 4,
 4. Empfehlungen an den Vorstand zur Änderung dieser Ordnung sowie zum Erlass und zur Änderung etwaiger weiterer Ordnungen gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Wissenschaftliche Direktor beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet deren Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Beifügung einer Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen davon sind Beschlüsse über Vorschläge zur Abbestellung von Vorstandsmitgliedern, welche mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder von MAIN beantragt. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 9

Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Das Rektorat wird über die Bestellung informiert. Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
1. Empfehlungen für die wissenschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung von MAIN,
 2. Beratung bei der internen wissenschaftlichen Evaluation von MAIN,
 3. Beratung bei größeren Investitionen,
 4. Mitwirkung an der Begutachtung von Projektvorschlägen.
- (4) Der Beirat wird im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Kolloquiums über die Aktivitäten von MAIN unterrichtet. Das Kolloquium wird durch den Wissenschaftlichen Direktor einberufen und geleitet. Zum Kolloquium sind die Beiratsmitglieder, der Vorstand und die Mitglieder von MAIN, die Dekane der beteiligten Fakultäten und das Rektorat einzuladen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates der TU Chemnitz vom 2. Februar 2022 und des Senates der TU Chemnitz vom 25. Januar 2022.

Chemnitz, den 9. Februar 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage

Übersicht über die Gründungsmitglieder der Zentralen Einrichtung MAIN sowie Wissenschaftler, die in Nachfolge von Mittragstellern zum Forschungsbau MAIN an der antragsgemäßen Implementierung von MAIN beteiligt waren und mit Inkrafttreten dieser Ordnung den Mitgliedsstatus erlangen

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik		
(A)	Prof. Dr. Karla Hiller	Zentrum für Mikrotechnologien Außerplanmäßige Professorin an der Professur Smart Systems Integration
(A)	Prof. Dr. Prof. h.c. Thomas Otto	Zentrum für Mikrotechnologien Honorarprofessor für Optoelektronische Systeme
(A)	Prof. Dr. Jan Mehner	Institut für Mikrosystem- und Halbleitertechnik Inhaber der Professur Mikrosysteme und Medizintechnik
(A)	Prof. Dr. Oliver G. Schmidt	Institut für Mikrosystem- und Halbleitertechnik Inhaber der Professur Materialsysteme der Nanoelektronik
(A)	Prof. Dr. Stefan E. Schulz	Zentrum für Mikrotechnologien Honorarprofessor für Technologien der Nanoelektronik
(A)	Prof. Dr. Bernhard Wunderle	Institut für Mikrosystem- und Halbleitertechnik Inhaber der Professur Werkstoffe und Zuverlässigkeit mikrotechnischer Systeme
Fakultät für Naturwissenschaften		
(A)	Prof. Dr. Sibylle Gemming	Institut für Physik Inhaberin der Professur Theoretische Physik quantenmechanischer Prozesse und Systeme
(B)	Prof. Dr. Olav Hellwig	Institut für Physik Inhaber der Professur Magnetische Funktionsmaterialien
(A)	Prof. Dr. Heinrich Lang	Institut für Chemie Inhaber der Professur Anorganische Chemie

(A)	Prof. Dr. Michael Mehring	Institut für Chemie Inhaber der Professur Koordinationschemie
(A)	Prof. Dr. Georgeta Salvan	Institut für Physik Außerplanmäßige Professorin an der Professur Halbleiterphysik
(B)	Prof. Dr. Thomas Seyller	Institut für Physik Inhaber der Professur Experimentalphysik mit dem Schwerpunkt Technische Physik
(B)	Prof. Dr. Michael Sommer	Institut für Chemie Inhaber der Professur Polymerchemie
(A)	Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich R.T. Zahn	Institut für Physik Inhaber der Professur Halbleiterphysik

Anmerkung: (A) Gründungsmitglieder, (B) Wissenschaftler, die in Nachfolge von Mittragstellern zum Forschungsbau MAIN an der antragsgemäßen Implementierung von MAIN beteiligt waren und mit Inkrafttreten dieser Ordnung den Mitgliedsstatus erlangen